

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 23.03.2026 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1

„Es wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Sitzungsteilnahme

- (1) Mitglieder des Sozialausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden können an öffentlichen Sitzungen des Sozialausschuss durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Alle Mitglieder des Sozialausschusses können an nichtöffentlichen Sitzungen des Sozialausschuss durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder sind bei Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht stimmberechtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Verpflichtung der Mitglieder und für Sitzungen, die teilweise oder vollständig außerhalb des Sitzungssaals stattfinden.
- (3) Die oder der Vorsitzende gibt die Art der Durchführung einer Sitzung bei Einberufung der Sitzung bekannt.
- (4) Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte einschließlich der oder des Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 Gemeindeordnung mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft die oder der Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.“

Art. 2

„§ 3 wird durch den folgenden neuen § 3 ersetzt:

„§ 3 Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen durch die Gemeinde

- (1) Von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestreaming zulässig. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums entscheidet im Einvernehmen mit der Mehrheit des Ältestenrates, ob Aufnahmen für Livestreaming gefertigt werden und gibt die Entscheidung vor Beginn der Sitzung bekannt.

- (2) Im Falle des Livestreamings erfolgt die Übertragung auf der städtischen Website und wird im Anschluss eine Woche zur Verfügung stehen. Danach wird diese nicht archiviert und sämtliche Daten werden gelöscht.“

Art. 3

„In § 5 wird

1. in Absatz 2 Nr. 1 a) nach den Worten „unbeweglichen Vermögens“ folgender Passus ergänzt: „(bei Holzverkäufen erst über 700.000 Euro)“;
2. bei Nummer 2 hinter „Investitionen des Finanzhaushalts“ die Worte „mit Projektkosten ab 750.000 Euro“ eingefügt und „bis 500.000 Euro“ gestrichen;
3. bei Nummer 4 der Betrag von 150.000 Euro auf 250.000 Euro angepasst und
4. in Absatz 8 werden die Worte „durch Offenlegung der Sitzungsniederschriften“ gestrichen.“

Art. 4

„In § 6 wird im Absatz 2

1. bei Nr. 1 nach dem Wort „Betrag“ der Passus „(Streitwert)“ eingefügt;
2. bei Nr. 3 die Wörter „über 250.000 Euro“ angefügt;
3. bei Nr. 4 der Betrag 70.000 Euro durch 100.000 Euro ersetzt;
4. bei Nr. 7 der Betrag 150.000 Euro durch 250.000 Euro ersetzt;
5. die Nr. 10 und 11 ersatzlos gestrichen und die nachfolgenden Nummerierungen entsprechend angepasst.
6. und im Absatz 3 der Betrag 15.000 Euro durch 20.000 Euro ersetzt.“

Art. 5

„In § 7 wird im Absatz 2 die Nummer 5 gestrichen und die nachfolgenden Nummern entsprechend angepasst.“

Art. 6

„In § 8 Absatz 2 werden nach Nr. 17 folgende neue Nummern hinzugefügt:

18. die Erhebung des Erschließungsbeitrags für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltungen, § 127 Abs. 3 BauGB);
19. die Abrechnung einer Erschließungsanlage in bestimmten Abschnitten (§ 130 Abs. 2 Satz 1 BauGB);
20. Geschäfte über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei einem Betrag von über 250.000 Euro bis 3.000.000 Euro im Einzelfall. Bei der Bestellung, Verlängerung oder Aufhebung von Erbbaurechten ist der Wert des Grundstücks für die Zuständigkeitsabgrenzung maßgebend.“

Art. 7

„In § 9 wird in Absatz 2 Nr. 3 der Passus „(des Schlüssigen Konzeptes)“ gestrichen.“

Art. 8

„In § 10 wird

1. in Absatz 1 bei Nr. 4 nach Luftreinhaltung „Lärmschutz“ eingefügt;
2. in Absatz 2 eine neue Nr. 4 ergänzt:
„4. über Angelegenheiten des Lärmschutzes (z. B. Lärmaktionsplan).““

Art. 9

„In § 14 wird in Absatz 2

1. bei Nr. 2 n) nach den Worten „bis zu einem Betrag“ der Passus „(Streitwert)“ angefügt und
2. bei Nr. 2 y) die Worte „der Finanzausschuss bzw. der Klima-, Umwelt- und Sicherheitsausschuss“ durch „ein beschließender Ausschuss“ ersetzt und
3. bei Nr. 3 folgende neue Ziffer e): „Die Hinzuziehung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat sowie den beratenden und beschließenden Ausschüssen.“ eingefügt.“

Art. 10

Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.“

Die 1. Satzungsänderung der Hauptsatzung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 23.03.2026. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 25.03.2026

In Vertretung

Alexander Wieland
Erster Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4

Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.